

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 50

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da der Begriff der kantonalen Besammlung und Entlassung nach der neuen Militärorganisation nicht mehr zu Recht besteht und die Militärs direkt von Hause auf den Sammelspitz sich begeben, so muss darauf Bedacht genommen werden, in allen Fällen, wo früher dem Kanton für ganze Corps Entschädigung für Besammlung und Entlassung gegeben wurde, jetzt jeden einzelnen Militär zu entschädigen.

Dies macht die Bestimmungen über Reiseentschädigungen etwas weitläufig.

Die Kommission glaubte, wie dies bisher üblich war, auch in Zukunft zwischen Einzelreisenden und Detachementen unterscheiden zu sollen. Diese Unterscheidung ist gerechtfertigt, weil nicht schon ein kleiner Trupp von z. B. 3, 5 Militärs wie ein Corps behandelt und auf bestimmte Etappen angewiesen werden kann mit spezieller Abrechnung mit den Eisenbahnverwaltungen u. s. w. Detachemente und ganze Corps erhalten Besoldung und Verpflegung. Die Transportkosten für das ganze Corps werden vom Bunde bezahlt.

Bei den Einzelreisenden macht der Entwurf eine Unterscheidung zwischen solchen, welche in Spezialschulen berufen werden, und solchen, welche einzeln zum Corps sezen oder in Rekrutenschulen reisen. Die Unterscheidung rechtfertigt sich dadurch, dass die erste Art von Reisen meist nur bei außerordentlichen Dienstansätzen, wie Zentralen, speziellen Kadettschulen u. s. w. und auf grössere Entfernungen gemacht werden, die oft zu mehrmaligem Übernachten nötig sind, während die Besammlung von Truppenenheiten und Rekrutenschulen meist in den Divisionskreisen stattfinden. Die Entschädigung unterscheidet sich dadurch, dass für Wiederholungskurse und Rekrutenschulen die ersten 20 Kilometer ohne besonderes Stundengeld zurückzulegen sind, während bei der ersten Art für jede Stunde bezahlt wird.

Diese Entschädigung ist, da außer dem Stundengeld für den Einrückungs- und den Entlassungstag an jeden Wehrpflichtigen noch ein Tagessold nebst der Verpflegung verabfolgt werden, für Deckung der Reiseauslagen vollkommen genügend.

Damit die Komptabellen die Entfernungen von einem Ort zum andern kennen, ist ein Distanzanzeiger auszuarbeiten. Derselbe würde begreiflich zu gross, wollte man jede Gemeinde in denselben aufnehmen, weshalb die Kommission vorschlägt, bei Reiseentschädigungen als Ausgangspunkt, resp. Endpunkt nicht die Gemeinde, sondern je nach der politischen Eintheilung des Kantons den Bezirks-, Kreis- u. Hauptort anzunehmen.

In §. 278 ist die Versorgung der Corps bei einem allgemeinen Truppenausgebot mit einem Baarvorraath vorgesehen, um daraus die ersten Soldbedürfnisse bestreiten zu können. Obwohl dabei möglichst tief gegangen und namentlich vorausgesetzt wurde, dass für die Deckung der Verpflegungsbedürfnisse anderweitig gesorgt werde, erfordert dieser Besoldungsvorschuss allein eine Summe von Fr. 1,371,200.

8 Divisionen à Fr. 167,800 . . .	Fr. 1,342,400.
Uebrige Truppen	28,800.
	Fr. 1,371,200.

Analog der bereits im Rapportwesen besprochenen 10tägigen Rapportreise soll der Sold nur alle Decaden, den 10., 20. und letzten eines Monats ausbezahlt werden. Versuche, welche im laufenden Jahre gemacht wurden, haben herausgestellt, dass diese Epochen nicht zu lang sind, das Bedürfniss, den Sold in Baar zu bezahlen, wird bei der reidlichen Verpflegung, welche vor geschlagen, noch weniger fühlbar werden.

Die namentlichen Soldausweise sollten in Zukunft nur am Ende eines Dienstes, im Felde alle 2 Monate aufgestellt werden. Die Zwischenbezüge geschehen gegen Quittung mit bloßer Angabe der Anzahl Tage und der Anzahl Mannschaft jeden Grades.

Die Schreiberei wird daher auch für die Soldauszahlung auf ein Minimum herabgesetzt und die Rechnung und Kontrolle durch die einfache Multiplikation mit 10 erleichtert.

Die §§. 281 und 282 enthalten in Ausführung der Art. 218 und 219 der Militärorganisation die nötigen Bestimmungen über den Schulsold. Die Auffassung des Art. 218 war die, dass ein Schulsold nur in Schulen, in welchen ausschliesslich Offiziere und

Unteroffiziere einberufen werden, ausbezahlt werden soll, nicht aber in Rekrutenschulen, wo die Offiziere als Instruktoren zu funktionieren haben.

Die Ansätze: Stabsoffizier Fr. 10, Subaltern Fr. 8, Offiziersbildungsschulen Fr. 6, Schulen für Unteroffiziere und zur Beförderung vorgeschlagene Soldaten Fr. 4 Soldzulage nach Art. 219 Fr. 1 scheinen uns billigen Ansprüchen und der Absicht, welche der Geschiebter bei Aufstellung der Bestimmung über den Schulsold hatte, gerecht zu werden.

(Schluss folgt.)

A u s l a n d.

Spanien. (Die gegenwärtige Stärke der karlistischen Armee) wird nur mehr auf 38,000 Mann geschätzt. Man bemüht dieselbe auf 41 Bataillone Infanterie in der Stärke von 27,550 Mann, unter denen die Navarren, 11 Bataillone stark, mit 8800 Mann figuriren, sodann 9 Bataillone Guipuzcoa, 8 Bataillone Biscaya, 6 Bataillone Alava, 1 Bataillon Asturien, 2 Bataillone Kantabrien, 4 Bataillone Castillien; ferner 3 Kavallerie-Regimenter mit zusammen 900 Mann, 2 Regimenter Gebirgs-Artillerie mit 1500 Mann, 1 Abteilung Festungs-Artillerie und 1 Gentle-Abteilung mit 1200 Mann, im Ganzen 31,150 Mann. Hiezu kommen ungefähr 2500 Aragonesen, ferner noch zahlreiche Streitkräfte, so dass die gesamte karlistische Streitmacht auf 38,000 Mann zu schätzen sein dürfte, von denen 25,000 gute und probate Soldaten sind. Was die Bewaffnung derselben anbetrifft, so meint der Correspondent, dass die Karlisten über ungefähr 80 Geschütze von verschiedenen Konstruktionen und Kalibern verfügen, darunter einige Krupp- und Placentia-Kanonen, welche erheblich besser seien als die englischen Barassors und Whitworth-Geschütze. Die von den Karlisten selbst angefertigte Munition sei sehr schlecht, von den Granaten explodieren ungefähr 31 Percent. Die Remington- und Berdan-Gewehre werden sehr gerühmt, auch seien die Truppen niemals Mangel daran. Ebenso werden Verpflegung und Lohnung als sehr ausreichend bezeichnet und wird namentlich die regelmässige Zahlung der letztern gerühmt. Dagegen lässt die Bekleidung viel zu wünschen übrig, ein Theil der Truppen befindet sich in einem erbärmlichen Zustande, namentlich gilt dies von den Streitkräften, welche sehr schlecht bekleidet, aber sehr gut bewaffnet sind.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.



Bis jetzt sind 5 Bände erschienen (A bis Eleganz).